SATZUNG

zur Änderung der Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung der Gemeinde Gochsheim

Vom 08. Juli 2013

Die Gemeinde Gochsheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung der Gemeinde Gochsheim vom 16. April 1986, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

An die Stelle des bisherigen § 3 Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 treten folgende Bestimmungen:

"1.1 Für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr:

Einzelkarte 2,60 Euro

1.2 Für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

Einzelkarte 2,00 Euro

1.3 Für Rentner, Schwerbeschädigte und Körperbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 %:

Einzelkarte 2,30 Euro

1.4 Für Schüler, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende:

Einzelkarte 2,00 Euro

1.5 Für Inhaber der Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte (Juleica):

Einzelkarte 0,00 Euro

1.6 Wertkarten:

Es werden Wertkarten mit einem Geldwert von 30 Euro, 50 Euro und 80 Euro angeboten. Der Besucher des Hallenbades erhält über diese Wertkarten folgende Rabatte auf die Eintrittspreise:

Wertkarte 30 Euro	5 %
Wertkarte 50 Euro	8 %
Wertkarte 80 Euro	10 %

Die Wertkarten sind übertragbar und verbleiben im Eigentum der Gemeinde Gochsheim. Es wird ein Pfand von 5,00 Euro erhoben.

1.7 Die in Ziffer 1.2 bis 1.5 genannte ermäßigte Gebühr kann nur in Anspruch genommen werden, wenn dieser Personenkreis den Nachweis für den ermäßigten Tatbestand durch einen gültigen Ausweis beim Lösen der Karte und Eintritt in das Bad erbringt.

Erforderliche Begleitpersonen von behinderten Badegästen gemäß Ziffer 1.3 erhalten freien Eintritt. Die Notwendigkeit ist durch den entsprechenden Vermerk im Schwerbehindertenausweis (Merkmal "B") nachzuweisen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 13. Juli 2013 in Kraft.

Gochsheim, 08. Juli 2013 G e m e i n d e

Widmaier

1. Bürgermeister